genommen wird. Bei der Überführung der Leiche eines verstorbenen Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vorlage di^er Bestätigung nicht erforderlich.

§ 5

- (1) Für den Transport einer Leiche durch die Deutsche Demokratische Republik ist ein Leichenpaß oder ein dem Leichenpaß gleichzusetzendes Begleitdokument erforderlich.
- (2) Der Transport einer Leiche durch die Deutsche Demokratische Republik mit Leichentransportkraftwagen hat auf den in den Bestimmungen über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr festgelegten Verkehrswegen zu erfolgen.

§ < 5

Den Transportdokumenten ist das Personaldokumentdes Verstorbenen beizufiigen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Fälle des § 5, soweit es sich nicht um verstorbene Bürger der Deutsehen Demokratischen Republik handelt.

§ 7

- (1) Bei der Überführung einer Leiche nach anderen Staaten sind von den Kontrollorganen die bei den Transportdokumenten befindlichen Personaldokumente, soweit sie von den Organen der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt wurden, einzuziehen und an die ausstellende Dienststelle zu übersenden.
- (2) Bei der Überführung der Leiche eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik in die Deutsche Demokratische Republik sind außer dem Leichenpaß von den Kontrollorganen alle anderen Begleit- und Personaldokumente einzuziehen. Durch den für den

Bestattungsort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, wird ein Bestattungsschein ausgestellt.

(3) Die Bestattung einer in die Deutsche Demokratische Republik überführten Leiche eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik darf nur nach Vorlage eines in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Bestattungsscheines erfolgen. Die Urnenbeisetzung ist von dieser Regelung ausgenommen.

§ 8

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2, des § 5 Abs. 2 oder des § 7 Abs. 3 zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis 500 DM bestraft werden.
- (2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.
- <3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 9

Für die Überführung von Leichen von und nach Westberlin sind die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend anzuwenden.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1961

Der Minister des Innern

M a ro n

Hinweis auf Verbündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

1	Die Ausgabe Nr. 3 vom 28. Januar 1961 enthält:	Seite
	Anordnung vom 10. Januar 1961 über die Ausbildung von Patentingenieuren	29
	tischen Republik	31
	Anordnung Nr. 107 vom 29. Dezember 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	34
	Die Ausgabe Nr. 4 vom 9. Februar 1961 enthält:	
		41
	Anordnung vom 19. Januar 1961 über bautechnische Projektierungsunterlagen	
	mission	43
	tischen Republik	46